

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Gesetze der Casinogesellschaft zu Oldenburg**

**Casino-Gesellschaft**

**Oldenburg, 1880**

Cap. II. Von der Benutzung des Locals und Eigenthums der Gesellschaft.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4071**

dem in vorgeschriebener Weise gefaßten Beschlüsse veräußert werden, das ganze Vermögen aber nie, außer im gesetzlichen Wege des Concurfes resp. der Zwangsvollstreckung zur Tilgung der von der Gesellschaft contrahirten Verbindlichkeiten.

b) Sollte daher je die Rede von einer Trennung sein können, so wird im Voraus bestimmt, daß diejenigen, welche an den bestehenden Gesetzen auf eine andere Weise, als in den Gesetzen selbst angegeben ist, eine Aenderung beantragen oder beschließen, sofort als ausgetreten betrachtet werden sollen und die übrigbleibenden Mitglieder, welche sich für Aufrechthaltung der Gesetze erklären, wie wenig ihrer auch sein mögen, die Gesellschaft fortsetzen.

c) Würde sich dennoch eine Auflösung der Gesellschaft ereignen, z. B. durch Austritt sämtlicher Mitglieder so fällt das Gesellschaftsvermögen, versteht sich nach Abzug der Schulden, an die Stadt Oldenburg.

Diese Bestimmungen sind unabänderlich und durch keinen Beschluß der Gesellschaft umzustößen.

(vid. die Reg. Resolution vom 8. Juli 1842 am Schlusse der Gesetze.)

## Cap. II.

### Von der Benutzung des Locals und Eigenthums der Gesellschaft.

#### § 4.

Das Casinogebäude und die darin zur Unterhaltung und zum Lesen bestimmten Zimmer sind der Gesellschaft täglich von 10 Uhr Vormittags an geöffnet.

#### § 5.

1. In den Lesezimmern ist ein geräuschvolles Benehmen und alles laute Sprechen untersagt und Vorlesen nur gestattet, wenn alle Anwesende es wünschen.

2. Ausgelegte Zeitungen, Journale und überhaupt alle zum Lesen bestimmte Schriften sind nur im Lesezimmer zu benutzen und dürfen daraus nicht entfernt werden.

3. Bereits zurückgelegte Zeitungen, Journale und Bücher können von den Mitgliedern nach Hause mitgenommen werden. Dieselben müssen jedoch längstens nach einem Monat zurückgeliefert werden. Die Mitnahme ist in das zu dem Ende im Lesezimmer ausgelegte Buch einzutragen, unter Angabe des Tages der Mitnahme und des Namens des Mitnehmenden.

Diejenigen, welche im April oder Oktober aufgenommen werden, haben den Beitrag für das laufende halbe Jahr sogleich nach ihrer Aufnahme zu zahlen.

### § 13.

Jedes ordentliche Mitglied der Gesellschaft hat die Befugniß bei dem Vorstande, unter Angabe der Gründe, auf den Ausschluß eines Mitgliedes anzutragen, welches sich unwürdig gemacht hat, länger Mitglied der Gesellschaft zu sein.

Der Vorstand untersucht die Sache und beräth mit dem Ausschusse über diesen Antrag. Wird der Ausschluß für nöthig erachtet, und will der Auszuschließende, auf schriftliche Anzeige von diesem Beschlusse, nicht freiwillig austreten, so ist in einer Generalversammlung, und zwar nicht in der nächsten, sondern erst in der zweiten ordentlichen Generalversammlung nach dem gefaßten Beschlusse, über den Ausschluß abzustimmen.

Findet der Vorstand und Ausschuß den Antrag aber nicht berechtigt, so ist lediglich der Antragsteller von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen und dem Antrage keine weitere Folge zu geben, also auch keine Abstimmung zu veranlassen.

## 2. Ehrenmitglieder.

### § 14.

Jedes ordentliche Mitglied wird durch Wegzug Ehrenmitglied. — Der Vorstand hat die Entscheidung, ob die Verhältnisse der Art sind, daß ein Uebertritt von der ordentlichen Mitgliedschaft zur Ehrenmitgliedschaft durch dieselben begründet erscheint.

Alle Ehrenmitglieder treten ohne Weiteres bei der dauernden Rückkehr zur Gesellschaft in die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder zurück.

Sowohl Wegzug wie Rückkehr sind dem Vorstande anzuzeigen.

### § 15.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und nehmen keinen Theil an den Wahlen und sonstigen Beschlüssen der Gesellschaft.

## 3. Besuchende Mitglieder.

### § 16.

1. Als besuchende Mitglieder können in die Gesellschaft eintreten:

- a. im activen Dienste stehende Officiere, Militärärzte und Militärbeamte von Officiersrang und Portepeseführer,